

zwischen

der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Landesvertretung Bayern
dem BKK Landesverband Bayern
der Knappschaft - Verwaltungsstelle München
dem Funktionellen Landesverband der Landwirtschaftlichen
Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern
der Vereinigten IKK
dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
Landesvertretung Bayern
einerseits

und der
Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB)
andererseits
nachfolgend als Vertragspartner aufgeführt.

München, 06Nov. 2006

§ 1 AUSGABENVOLUMEN

- (1) Gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 84 Abs. 8 SGB V vereinbaren die Vertragspartner für das Kalenderjahr 2007 auf der Basis der arztbezogen erfassten Ausgaben nach § 84 Abs. 5 i.V.m. § 84 Abs. 8 SGB V ein Ausgabenvolumen für die insgesamt von den Vertragsärzten nach § 32 SGB V veranlassten Leistungen in Höhe von 549,90 Mio. Euro.
- (2) Die Festlegung der Ausgabenvolumina für Folgejahre erfolgt gemäß § 84 Absatz 2 SGB V.
- (3) Die Vertragspartner streben mit dieser Vereinbarung die Einhaltung des Ausgabenvolumens an.
- (4) Während der Laufzeit der Vereinbarung werden die Vertragspartner die Ausgabenentwicklung laufend beobachten und ggf. Maßnahmen zur Steuerung der Verordnungsweise ergreifen.
- (5) Bei Überschreitungen des Ausgabenvolumens werden die Vertragspartner die Gründe der Überschreitungen gemeinsam analysieren. Die Ergebnisse der gemeinsamen Analyse werden zum Gegenstand der Verhandlungen über die Fortschreibung der Ausgabenvolumina und Festsetzung der Richtgrößen der Folgejahre.

zur Veröffentlichung im Wortlaut

§ 2 RICHTGRÖSSEN

Die Vertragspartner werden auf der Grundlage der gemäß § 84 Abs. 8 Satz 2 SGB V abgerechneten veranlassten Leistungen für Heilmittel Richtgrößen für das Jahr 2008 gemäß § 84 Abs. 6 SGB V festsetzen. Die Struktur und Höhe der Richtgrößen für 2008 ist so zu gestalten, dass sie sowohl den Versorgungsnotwendigkeiten gerecht werden als auch unwirtschaftliche Verordnungsweise wirksam verhindern. Hierzu werden im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe Möglichkeiten für die Berechnung von Richtgrößen eruiert und die Ergebnisse der auf dieser Basis ermittelten Daten analysiert.

INKRAFTTREten, KÜNDIGUNG, BEKANNTGABE

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die KVB hat diese Vereinbarung ihren Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.